GEMEINDE WIL ZH
GEMEINDERAT
Dorfstrasse 15a
Postfach 15
8196 Wil ZH
Telefon 044 879 20 80
gemeinde@wil-zh.ch
www.wil-zh.ch

Merkblatt für die Einbürgerung von Schweizern

Wohnsitzerfordernisse:	Die gesuchstellende Person hat (bedingten*) Anspruch auf Einbürgerung, wenn sie seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde wohnt. Ist die Person bei der Gesucheinreichung zwischen 16 und 25 Jahre alt, genügen zwei Jahre Wohnsitz im Kanton.
Finanzielle Verhältnisse:	Die einbürgerungswillige Person muss fähig sein, sich und die eigene Familie selber oder durch Rechtsansprüche gegen Dritte zu erhalten.
Ruf:	Die einbürgerungswillige Person muss einen unbescholtenen Ruf besitzen.
Gebühren:	Einbürgerungsgebühren werden nur von der Gemeinde erhoben. Diese richten sich nach dem Merkblatt über Einbürgerungsgebühren.
Gebührenermässigung:	Die Gemeinde kann die Gebühr allgemein oder im Einzelfall nach Ermessen herabsetzen oder erlassen. Dabei ist die kantonale Bürgerrechtsverordnung massgebend.
Benötigte Unterlagen:	● Personenstandsausweis (ledige, volljährige Personen ohne Nachkommen) ● Strafregisterauszug für Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben ● Auszüge aus dem Betreibungsregister über die letzten 5 Jahre vor Gesucheinreichung für Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben ● Bescheinigung des Gemeindesteueramts gemäss § 7 lit. b BüV ● Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird (separates Formular)
Dauer des Einbürgerungsverfahrens:	ca. 1 - 3 Monate

* Bedingt die Erfüllung der Kriterien "Finanzielle Verhältnisse" und "Unbescholtener Ruf"